

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Abteilung Volksschule

Sektion Entwicklung

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Abteilung Gesundheit

Kantonsärztlicher Dienst

31. Mai 2017

SCHULÄRZTLICHER DIENST UND ÄRZTLICHE VORSORGEUNTERSUCHUNGEN

Änderungen per 1. August 2018

1. Ausgangslage

Per Schuljahr 2018/19 ändern die rechtlichen Grundlagen des schulärztlichen Diensts und der obligatorischen ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen. Auch in Zukunft wird es Schulärztinnen und Schulärzte geben, allerdings mit modifizierten Aufgaben und gegebenenfalls auch gemeindeübergreifend. Für die Vorsorgeuntersuchungen wird ein neues Organisations- und Finanzierungsmodell eingeführt.

2. Änderungen per 1. August 2018 und Konsequenzen für Ihre Schule

Schulärztlicher Dienst

- Schulen müssen weiterhin über eine Schulärztin oder einen Schularzt verfügen. Für deren bzw. dessen Einsetzung sind wie bis anhin die Schulpflegen bzw. Kreisschulpflegen zuständig.
- Hauptaufgaben der Schulärztinnen und -ärzte sind künftig die Beratung der Schulen zu Gesundheitsthemen, zur Prävention und Gesundheitsförderung sowie die Mitarbeit bei Impfungen.
- Die schulärztlichen Aufgaben werden neu pauschal mit Fr. 250.– pro Stunde entschädigt.

Ärztliche Vorsorgeuntersuchungen

- Die Vorsorgeuntersuchungen im Kindergarten und in der Oberstufe sind weiterhin obligatorisch. Sie werden neu von niedergelassenen Ärztinnen oder Ärzten durchgeführt, in der Regel von der eigenen Haus- oder Kinderärztin bzw. dem eigenen Haus- oder Kinderarzt.
- Ab Schuljahr 2018/19 finden keine Reihenuntersuchungen bei der Schulärztin bzw. dem Schularzt mehr statt.
- Die Einschulungsuntersuchung wird in der Regel von den Krankenkassen finanziert.
- Die Kosten für die Austrittsuntersuchung werden von der Aufenthaltsgemeinde getragen. Die Austrittsuntersuchung dauert pro Schülerin bzw. Schüler 20 Minuten und wird mit Fr. 83.35 vergütet.
- Administrativ-organisatorische Tätigkeiten im Zusammenhang mit den ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen werden heute an vielen Schulen von den Lehrpersonen und Schulleitungen ausgeübt. Die Neuorganisation der Vorsorgeuntersuchungen kann – je nach Organisation an der Schule – Anlass sein, dass diese Tätigkeiten den Schulsekretariaten übertragen werden.
- Die Änderung der rechtlichen Grundlagen hat Auswirkungen auf die Budgetierung der schulärztlichen Leistungen bzw. der Vorsorgeuntersuchungen.
- Bitte beachten Sie: Bis zum Juli 2018 bleiben die bisherigen Rechtsgrundlagen in Kraft.

3. Weitere Massnahmen zur Umsetzung

Notwendige Dokumente und Informationen zuhanden weiterer Adressaten, bspw. Elternbriefe oder ein aktualisierter Mustervertrag für die nebenamtliche schulärztliche Tätigkeit, werden rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Sie werden darüber via Schulportal informiert werden.